

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Digitaler Qualitätsjournalismus, M.A.  
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen  
Standort: Gelsenkirchen  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung:

Zur Streichung der von dem Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage:

Das Gutachtergremium vertritt in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO die Auffassung, „die Module und deren Beschreibungen lassen keine Rückschlüsse darauf zu, warum der Begriff ‚Qualitätsjournalismus‘ und nicht schlicht ‚Journalismus‘ als Studiengangsname gewählt worden sei, denn „inhaltlich unterscheiden sich die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele nicht von anderen Journalismus- bzw. Journalistik-Studiengängen“. Abgesehen von einem fünf CP umfassendes Modul „Qualitätsjournalismus“ im ersten Semester würde die Hochschule „auch keinen im Vergleich zu

anderen Hochschulen und Universitäten besonderen Schwerpunkt auf den Begriff ‚Qualität‘ und eine Auseinandersetzung speziell mit dem Begriff ‚Qualitätsjournalismus‘ legen. Dieses Determinativkompositum sei für Studiengangsbezeichnungen unüblich. (Akkreditierungsbericht, S. 12). Das Gutachtergremium kommt daher zu dem Schluss, dass der Studiengangsname nicht zu den in den Modulen vermittelten Inhalten passe und schlägt die folgende Auflage vor:

„Der Begriff „Qualitätsjournalismus“ ist nicht im Curriculum erkennbar und muss daher im Studiengangstitel geändert werden.“ (Akkreditierungsbericht S. 13)

Die Hochschule hat zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der vorgeschlagenen Auflage widerspricht. In dieser Stellungnahme definiert sie ihr Verständnis von Qualitätsjournalismus nochmals als Verweis auf „die stetige Reflexion journalistischer Angebote und journalistischen Selbstverständnisses in einer Zeit, da journalistische Inhalte von radikaleren Teilen der Gesellschaft in Frage gestellt werden und die demokratiethoretische Funktion des Berufs verneint wird“ sowie als Spiegelung einer „mehr als zwanzig Jahre andauernde akademische Debatte über Rolle und Funktion von Journalismus sowie eine berufspraktische Debatte zur Übersetzung des Anspruchs in den redaktionellen Alltag“. Die Studiengangsbezeichnung sei nicht als Determinativkompositum zu interpretieren (vgl. hierzu Anlage „210519\_wh\_stellungnahme\_akkreditierung\_dqj\_degen\_vp\_ober“, Abs. 3 c, S. 3). Zur Untermauerung dieses Begriffsverständnisses hat die Hochschule ihrer Stellungnahme ein Schreiben des Vorsitzenden des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) beigefügt. Der DJV engagiert sich in der Initiative „Qualität im Journalismus“ (IQ), für die die „Reflektion über Qualitätsstands der journalistischen Arbeit sehr wichtig und deren Ziel es sei, „Qualität im Journalismus zu sichern und zu fördern“ und „explizit auf die Rolle der Ausbildung und der wissenschaftlichen Begleitung bei der Sicherung von Qualität im Journalismus aufmerksam“ zu machen (Anlage „210604\_djv\_westf\_hochschule“, Anlage „210519\_wh\_stellungnahme\_akkreditierung\_dqj\_degen\_vp\_ober“, Abs. 3 d, S. 3 f.).

Die Hochschule hat im Zuge der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat zudem die Modulbeschreibungen überarbeitet und dargestellt, dass und wie in den Modulen Reflexion journalistischen Handelns stattfindet. (Anlage „210630\_anschreiben\_akkreditierungsrat\_wh\_digitaler\_quali“, Anlage „210519\_wh\_stellungnahme\_akkreditierung\_dqj\_degen\_vp\_ober“, Abs. 3 a, S. 2). In Bezug auf das Curriculum selbst stellt das Gutachtergremium fest, es sei „schlüssig aufeinander auf[gebaut] und ist – insbesondere durch die Verschränkung des Forschungskolloquiums im zweiten Semester mit der Masterthesis – sehr überlegt und innovativ gestaltet“.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Stellungnahme und die nachgereichten Unterlagen wie folgt:

Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass die Benennung von Studienprogrammen im Wesentlichen im Ermessen der Hochschule liegt. Im Rahmen der Akkreditierung muss aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO allerdings überprüft werden, ob Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. Eine von der Hochschule gewählte Programmbezeichnung ist dann zu beanstanden, wenn mit der Bezeichnung signifikant falsche Erwartungen an den Studiengang geweckt werden, mithin der Studiengangsname evident missverständlich oder falsch ist.

Dass dies hier der Fall ist, vermag der Akkreditierungsrat nicht zu erkennen:

Im Sachstand zu § 11 StudakVO (Qualifikationsziele und Abschlussniveau), heißt es, bereits durchaus im Sinne des oben skizzierten Begriffsverständnisses von „Qualitätsjournalismus, „im Studiengang soll die kritische, öffentliche Selbstreflexion der Rolle des Journalismus in der Gesellschaft thematisiert werden“. In ihrer Bewertung bestätigt das Gutachtergremium, dass dies geschieht, wenn es feststellt, „Sowohl durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Aufgaben des Journalismus als auch durch unterschiedliche Lehrformate werden die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert“. Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum als „adäquat aufgebaut, um die selbst gesteckten Qualifikationsziele zu erreichen“.

Der Akkreditierungsrat stellt zudem fest, dass die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme das Begriffsverständnis von „Qualitätsjournalismus“ weiter konkretisiert und die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Reflexion dieses Begriffsverständnisses überarbeitet hat. Der Akkreditierungsrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass auch der Vorsitzende des DJV der Hochschule auf der Grundlage des Modulhandbuchs attestiert, der Studiengang vermittele die Werte der Initiative und rät, an der Studiengangsbezeichnung „Digitaler Qualitätsjournalismus“ festzuhalten.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats kann in dem vorliegenden Fall somit nicht von einer in hohem Maße falsche Erwartungen weckenden Inkonsistenz zwischen Programmbezeichnung, Qualifikationszielen und Modulkonzept ausgegangen werden. Ein auflagenrelevanter Verstoß gegen die Vorgaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StudakVO liegt somit nicht vor.

Die Hochschule erklärt auf Nachfrage, dass die Berufungsverfahren für die 1,5 neuen Professuren abgeschlossen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 14.) worden sind. Unter den Denominationen "Digitaler Qualitätsjournalismus" und "Qualitätsjournalismus" sind beide Professuren zum 01.09.2021 besetzt worden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

